



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

14/15N-97/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.488/2-V/5/88

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft:	Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird; Begutachtung
Z'	16. 04. 88
Datum:	7. APR. 1988
Verteilt:	8. IV. 88 Waller

St. Waller

Sachbearbeiter

Azizi

Klappe/Dw

2373

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz
geändert wird.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quaad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.488/2-V/5/88

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Azizi	2373	70.530/3-X/2/88 12. Februar 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundes-
kanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. Allgemeines:

Es wird angeregt, die sich im Zuge der Überarbeitung des
vorliegenden Gesetzesentwurfes ergebenden Textänderungen
auch mit den Entwürfen zu gleichartigen anderen Wirtschafts-
lenkungsgesetzen novellen abzustimmen.

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:

Zu Art. I Abs. 2 bis 4:

Die Frage, ob zu der vorgesehenen Mitwirkung des Nationalrates
an der Vollziehung gemäß Art. I Abs. 2 - 4 des Entwurfs der
Hauptausschuß des Nationalrates oder dessen ständiger Unter-
ausschuß herangezogen werden soll, ist verfassungspoliti-

- 2 -

scher Natur. Für den Fall, daß die zweite Variante (Unterausschuß) bevorzugt wird, wäre jedoch - im Sinne des Art. 55 Abs. 2 B-VG - aus Gründen der Klarheit bei der erstmaligen Bezeichnung des ständigen Unterausschusses in Abs. 2 folgende Formulierung vorzuziehen: "... der Zustimmung des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Art. 55 Abs. 2 B-VG) in der Folge 'ständiger Unterausschuß'". Dadurch würde formulierungsmäßig klargestellt, daß es sich um den ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses des Nationalrates handelt, und nicht um einen "ständigen Unterausschuß des Nationalrates" schlechthin.

Für den Fall, daß die Unterausschuß-Variante gewählt werden sollte, könnte Abs. 4 schließlich wie folgt lauten: "Beschlüsse des ständigen Unterausschusses, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

Zu Art. II Z 3 (§ 4 Abs. 4 bis 6):

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sind die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften - § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes und § 46 Abs. 1 des Mediengesetzes - ausreichend, um auch in jenen Fällen, die dem Entwurf vor Augen stehen, eine Kundmachung von Verordnungen herbeizuführen. Zur Auslegung der Bestimmungen des Rundfunk- und des Mediengesetzes in diesem Sinn wird der Verfassungsdienst demnächst in einem schriftlichen Gutachten Stellung nehmen. Keinesfalls akzeptabel sind leges fugitiae in speziellen Verwaltungsvorschriften. Im übrigen weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß der gegenständliche Fragenkomplex am 11. April 1988 im Rahmen der ULV-Koordination zur Sprache kommen wird.

- 3 -

Zu Art. II Z 10 (§ 11 Abs. 2 bis 5):

§ 11 Abs. 2 des Entwurfs könnte klarer formuliert werden. Zumindest aber könnte das Wort "bestrafen" durch das Wort "ahnden" ersetzt werden, da nicht die Übertretungen, sondern deren Täter zu bestrafen sind.

Hinsichtlich der in Abs. 4 vorgesehenen Verfallsregelung ist auf die neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verschiedenen Verfallsregelungen hinzuweisen (vgl. zB. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 13. Juni 1986, G 1/86) betreffend § 18 des Außenhandelsgesetzes 1984). Demnach verstößt eine Verfallsbestimmung mit ausschließlich strafrechtlichem Charakter dann gegen das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot, wenn diese Regelung nach ihrem System ein exzessives Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafe der Einziehung einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits einschließt (vgl. auch VfSlg 9901/1983, VfGH 3. Oktober 1985, G 172/84 und VfGH 14. Dezember 1987, G 114/87). Die vorliegende gesetzliche Regelung sieht lediglich eine Höchstgrenze im Ausmaß der verhängten Geldstrafe vor, ohne jedoch eine gesonderte Prüfung des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens für die Anordnung des Verfalls vorzusehen. Demnach erscheint nicht klar, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine Verfallserklärung im Einzelfall in Betracht kommt. Die gegenständliche Bestimmung erscheint somit sowohl unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatzes als auch im Lichte des Legalitätsprinzips problematisch. Der Hinweis auf § 17 VStG reicht jedenfalls nicht für eine ordnungsgemäße inhaltliche Vorherbestimmung aus.

Zu Art. II Z 12 (§ 16):

In § 16 Abs. 2 Z 1 wäre die Abkürzung "bzw." zu vermeiden und statt dessen das Wort "beziehungsweise" auszuschreiben.

- 4 -

Zu Art. III:

Die in Abs. 2 enthaltene Vollziehungsklausel ist überflüssig und könnte entfallen (zu novellieren wäre die Vollziehungsklausel in der Stammfassung).

C. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

1. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auf die Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG hinzuweisen.
2. Die Bezeichnung "Wirtschaftsgesetze" als Sammelbegriff für alle am 30. Juni 1988 außer Geltung tretenden wirtschaftsrechtlichen Vorschriften erscheint unkorrekt. Üblicherweise wird diesbezüglich der Sammelbegriff "Wirtschaftslenkungsgesetze" verwendet: es gibt nämlich zahlreiche einfache Gesetze zur Regelung des Wirtschaftslebens, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsordnungsrechts, die zwar "Wirtschaftsgesetze" sind, aber keineswegs befristete gesetzliche Maßnahmen lenkungsrechtlicher Art vom vorliegenden Typus darstellen. Es wird daher vorgeschlagen, im Vorblatt die entsprechenden Passagen beispielsweise wie folgt zu ändern: "Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 30. Juni 1988 aus. Das Versorgungssicherungs-, das Energielenkungs- und das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weisen zum Teil erhebliche Abweichungen voneinander in Belangen auf, ...". In ähnlicher Weise sollte auch der allgemeine Teil der Erläuterungen angepaßt werden.

3. Zu Seite 2 der Erläuterungen:

Es wird angeregt, den letzten Satz auf dieser Seite wie folgt zu modifizieren: "Eine isolierte Beschußfassung über die angeführten Punkte im Versorgungssicherungsge-

- 5 -

setz erschiene nicht zweckmäßig." Ein "Ablehnungsrecht" käme der Verwaltung gegenüber Akten der Gesetzgebung nicht zu.

4. Zu Seite 3 der Erläuterungen:

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 9. September 1987, GZ 670.003/48-V/5/87, wird ersucht, die im Entwurf angekündigte EG-Rechts-Konformitätsprüfung durchzuführen und deren Ergebnis in die Regierungsvorlage einzuarbeiten.

5. Im übrigen wären die Erläuterungen gegebenenfalls den angeregten Änderungen des Gesetzentwurfs anzupassen.

D. Zur Textgegenüberstellung:

In der linken Spalte wäre unter der Überschrift "Artikel III" die Bezeichnung "§ 15" zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: